

BMEIA-EU.4.36.01/0002-IV.1/2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

29/13

**Zweites Zusatzprotokoll zum
Europäischen Übereinkommen
über die Rechtshilfe in Strafsachen;
Ratifikation**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Im Rahmen des Europarats ist das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen erarbeitet und am 8. November 2001 zur Unterzeichnung aufgelegt worden (CETS Nr. 182). Es wurde von Österreich anlässlich der Justizminister-Konferenz des Europarates (19. – 21.09.2012, Wien) unterzeichnet.

Das Zusatzprotokoll übernimmt weitgehend Regelungen, die zuvor bereits auf Ebene der Europäischen Union in dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29.05.2000, das von Österreich bereits ratifiziert wurde (BGBl III Nr. 65/2005), getroffen worden sind.

Das Zweite Zusatzprotokoll soll die im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats bestehenden Übereinkommen auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen, insbesondere das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.04.1959, BGBl. Nr. 41/1969, samt Erstem Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen vom 17.03.1978, BGBl. Nr. 296/1983, ergänzen bzw. teilweise ersetzen.

Der wesentliche Inhalt des Zusatzprotokolls betrifft

- die Rechtshilfeleistung auch in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, sofern gegen die Entscheidung ein insbesondere in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann;
- den unmittelbaren Behördenverkehr zwischen den für die Stellung und für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen zuständigen Behörden als Regelfall;
- den Informationsaustausch ohne Ersuchen;
- die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie von Beschuldigten auch im Wege einer Videokonferenz;
- die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen auch per Telefonkonferenz;

- Vorschriften zur Einrichtung und zum Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren der beteiligten Vertragsstaaten;
- die wechselseitige Unterstützung der Vertragsstaaten durch den Einsatz verdeckter Ermittler;
- die Durchführung kontrollierter Lieferungen von Verbotswaren durch oder aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in einen anderen Vertragsstaat ohne Zugriff der Sicherheitsbehörden; sowie
- die grenzüberschreitende Observation.

Weiters enthält es Regelungen zum Datenschutz der in Erledigung eines Rechtshilfeersuchens übermittelten Unterlagen.

Das Zusatzprotokoll steht denjenigen Mitgliedstaaten des Europarats, die das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 41/1969, ratifiziert oder unterzeichnet haben, und Nicht-Mitgliedstaaten, die dem betreffenden Übereinkommen beigetreten sind, zur Unterzeichnung offen. Es wurde bisher von 35 Staaten (Albanien, Armenien, BE, Bosnien-Herzegowina, DK, DE, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, EST, FIN, FR, Georgien, IRL, CRO, LET, LIT, MT, Moldau, Montenegro, NL, NOR, PL, PT, RO, SE, CH, Serbien, SK, SLO, CZ, TK, Ukraine, UK, CY, Chile und Israel) ratifiziert und ist nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde am 1.02.2004 in Kraft getreten.

Vorbehalte im Sinne der Nichtanwendung der betreffenden Bestimmungen sind nur zu nachfolgenden Artikeln zulässig: Art. 16 (Zustellung auf dem Postweg), 17 (grenzüberschreitende Observation), 18 (kontrollierte Lieferung), 19 (verdeckte Ermittlungen) und 20 (gemeinsame Ermittlungsgruppen). Es wird vorgeschlagen, dass Österreich von der Möglichkeit der Abgabe eines Vorbehalts zu einer dieser Bestimmungen keinen Gebrauch macht.

Anlässlich der Ratifikation des erwähnten Rechtsaktes hat Österreich gegenüber dem Generalsekretär des Europarats folgende Erklärungen abzugeben: Erklärung zu Art. 6 (Bezeichnung der österreichischen Justizbehörden), 17 Abs. 4 (Bezeichnung der zur Durchführung einer grenzüberschreitenden Observation zuständigen Beamten und Behörden, an die ein Rechtshilfeersuchen um Bewilligung von deren Durchführung zu richten bzw. denen der Grenzübergang mitzuteilen ist), 18 Abs. 4 (zur Durchführung einer kontrollierten Lieferung zuständige Behörden), 19 Abs. 4 (zur Durchführung einer verdeckten Ermittlung zuständige Behörden) und 27 (Bezeichnung der zuständigen österreichischen Verwaltungsbehörden).

Das Zusatzprotokoll ist im innerstaatlichen Bereich im Wesentlichen unmittelbar anwendbar, die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist nicht erforderlich, da Regelungen analog §§ 60, 72 ff und 76 EU-JZG zur Umsetzung der Art. 18 (kontrollierte Lieferung), 19 (verdeckte Ermittlungen) und 20 (gemeinsame Ermittlungsgruppen) bereits mit BGBl. I Nr. 107/2014 in das Amts- und Rechtshilfegesetz aufgenommen wurden (s. §§ 59b, 59c, 76a und 76b).

Eine finanzielle Mehrbelastung für die Republik Österreich ist mit der Durchführung des Zusatzprotokolls nicht verbunden, da die potenziell kostenverursachenden Maßnahmen iZm Art. 18 ff. bereits auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen bzw. – mangels vertraglicher Grundlage – auf der Grundlage der oben erwähnten Bestimmungen des Amtshilfe- und Rechtshilfegesetz durchgeführt werden können. Die vorgesehene Vernehmung im Wege einer Videokonferenz wird zu keinem Mehraufwand führen, weil die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen bereits im Zusammenhang mit den in der Strafprozessordnung enthaltenen sowie zwischen den Mitgliedstaaten der EU geltenden entsprechenden Regelungen installiert wurden.

Das Zusatzprotokoll ist gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats nach Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch den Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Zusatzprotokoll keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrats gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den Text des Zusatzprotokolls in seiner authentischen englischen und französischen Fassung sowie die deutsche Übersetzung und die von Österreich abzugebenden Erklärungen samt Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und dem Bundesminister für Inneres stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 8.11.2001 samt Erklärungen der Republik Österreich zu Art. 6, 17 Abs. 4, 18 Abs. 4, 19 Abs. 4 und 27 sowie die Erläuterungen hierzu genehmigen;
2. das Zusatzprotokoll unter Anschluss der Erklärungen Österreichs und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten; und
3. nach erfolgter Genehmigung dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates, ab dem Amtsantritt des Herrn Bundespräsidenten jedoch diesem, vorschlagen, das Zusatzprotokoll zu ratifizieren und dabei die Erklärungen gemäß Art. 6, 17 Abs. 4, 18 Abs. 4, 19 Abs. 4 und 27 des Zusatzprotokolls namens der Republik Österreich abzugeben.

Wien, am 16. Jänner 2017
KURZ m.p.